

**Verordnung des Landratsamtes Freising
über die Ausübung des Gemeingebrauchs in den Erholungsgebieten
„Stoibermühle“ und „Vöttinger Weiher“
vom 9. Mai 1996**

§ 2

Aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch G vom 26.07.1995 (GVBl. S. 353), erläßt das Landratsamt Freising folgende Verordnung:

§ 1

Es ist verboten, im Badegewässer des Erholungsgebietes „Stoibermühle“ und auf dem angrenzenden Uferstreifen von 10 m Tiefe

1. sich oder andere mit Reinigungsmittel zu waschen,
2. Haustiere aller Art zu waschen oder das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen,
3. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
4. mit Beatmungsgeräten zu tauchen,
5. die gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu beschwimmen,
6. in der Zeit vom 15. Mai mit 15. September eines jeden Jahres das Gewässer auch mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (einschließlich Windsurfer) zu befahren; ausgenommen sind Luftmatrizen, kleine aufblasbare Schwimmkörper aus Gummi oder Kunststoff ohne Paddel und Fahrzeuge der Wasserwacht. Surfen ist in dieser Zeit in dem dafür abgesperrten Bereich erlaubt.

(1) Von den Verboten kann das Landratsamt Freising im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles dies erfordern oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 3

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Verbot des § 1 verstößt oder
2. eine nach § 2 zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

.

Freising, den 9.Mai 1996

Gez. Manfred Pointner, Landrat